

Pingpong mit der Verfassung

Die Festigung der Macht durch Kommissionen

Dinesha Samararatne

Der 20. Verfassungszusatz in Sri Lanka war bereits Gegenstand einer kritischen Bewertung. Die Autorin bettet diese Verfassungsänderung in Fragen zur institutionellen Rechtsstruktur ein.

Der 20. Verfassungszusatz nimmt die meisten Reformen zurück, die mit dem 19. Verfassungszusatz eingeführt wurden. Unversehrt bleibt bislang das Recht auf Zugang zu Informationen (Artikel 14 (A)). Besonders problematisch sind die Bestimmungen, die unabhängige Kommissionen und Institutionen wieder unter die Kontrolle und Weisungsbefugnis der Exekutive zu stellen. Insbesondere der Verfassungsrat muss seine Unabhängigkeit abgeben. Der 20. Änderungsantrag führt die Möglichkeit für den Präsidenten wieder ein, in eigener Regie Gesetze zu verabschieden, soweit er sie – wiederum selbst – als „dringlich“ eingestuft hat.

Warum unabhängige Kommissionen?

Das Konzept eines Verfassungsrates beschreibt eine Institution, die Ernennungen für Kommissionen und andere Ämter empfiehlt oder bestätigt und die unabhängig von politischer Voreingenommenheit sein sollte. In Sri Lanka wurde ein Verfassungsrat erstmals im Verfassungsentwurf von 2000 vorgeschlagen. Während die Verabschiedung der neuen Verfassung scheiterte, wurde mit dem 17. Verfassungszusatz 2001 ein Verfassungsrat geschaffen. Im Jahr 2010 ersetzte die 18. Verfassungsänderung den Verfassungsrat durch einen Parlamentarischen Rat. Im Jahr 2015 wurde der Verfassungsrat wieder eingeführt – ein Hin und Her als Ringen um politische Macht.

Das Konzept des Verfassungsrates geht von einem unabhängigen Organ aus. Wovon unabhängig? Nach dem 17. Verfassungszusatz gehörten dem Verfassungsrat der

Premierminister, der Sprecher (Präsident) des Parlaments, der Oppositionsführer und sieben berufene Mitglieder an. Die Berufungen konnten vornehmen: ein Mitglied durch den Präsidenten, fünf Mitglieder durch den Premierminister und Oppositionsführer, ein Mitglied von den Parteien im Parlament, die nicht bereits im Rat vertreten waren. Offensichtlich sollte dieser Verfassungsrat so weit wie möglich unabhängig von der politischen Überzeugung der dominanten politischen Parteien im Parlament sein – der Versuch einer Mehrparteieneinbeziehung an der Regierungsführung.

Der 19. Verfassungszusatz reduzierte die Zahl der berufenen Mitglieder auf drei. Dieser Rat bestand aus dem Premierminister, dem Parlamentssprecher, dem Oppositionsführer, einem vom Präsidenten ernannten Parlamentsmitglied, zwei Parlamentsmitgliedern, die vom Premierminister und Oppositionsführer bestimmt wurden, und drei weitere Personen, die gemeinsam vom Premierminister und vom Oppositionsführer berufen wurden. Darunter befand sich ein Abgeordneter, der von politischen Parteien vorgeschlagen wurde, die nicht bereits durch den Premierminister oder den Oppositionsführer vertreten waren. Der Verfassungsrat war mit fünf Mitgliedern beschlussfähig. Die qua Amt oder politischer Auswahl bestimmten Mitglieder waren also grundsätzlich in der Lage, Entscheidungen ohne die berufenen Mitglieder zu treffen. Immer noch war der Verfassungsrat darauf ausgerichtet, einen Konsens zwischen den im Parlament vertretenen politischen Parteien zu entwickeln.

Aus den Erfahrungen der beiden Verfassungsräte erwuchs eine Diskussion, den

Prozess der Ernennung so zu verbessern, dass die Exekutive mehr Rechenschaftspflicht und Transparenz an den Tag legen sollte. Der 19. Verfassungszusatz war dem nahe gekommen. Der 20. Verfassungszusatz ersetzt jedoch den Verfassungsrat durch einen Parlamentarischen Rat, bei dessen Besetzung der Präsident „Beobachtungen einholen“ kann. Zusätzlich zu den direkten Zugriffsrechten des Präsidenten auf die Besetzung hoher Ämter fungiert der Parlamentarische Rat nur noch als Bestätigung des Auswahlprozesses hoher und demokratiesensibler Ämter: die Präsidenten oberster Gerichte, Generalstaatsanwalt, oberster Rechnungsprüfer, Generalinspektor der Polizei. Der Parlamentarische Rat wird über die Rolle, die Entscheidungen des Präsidenten abzustempeln, nicht hinaus kommen. Das scheinbare Pingpong mit der Verfassung ist kalkulierte Machtpolitik.

*Aus dem Englischen übersetzt
und bearbeitet von Theodor Rathgeber*

Zur Autorin



Dinesha Samararatne ist Rechtswissenschaftlerin mit Fokus öffentliches Recht in Sri Lanka und aktuell Postdoc-Stipendiatin an der Universität Melbourne im ARC-

Preisträgerprogramm für vergleichendes Verfassungsrecht.

Texthinweis

Der Originaltext erschien am 25. September 2020 im Nachrichtenportal *Himal Southasian* unter dem Titel *Sri Lanka's constitutional ping-pong*.